

---

# **Inklusionsforum „Nahmobilität“**

## **19.03.2015**

# **Barrierefreiheit im öffentlichen Raum**

**Lothar Bondzio**

- Barrierefreiheit
- Gesetzliche Grundlagen, Normen und Regelwerke
- Behinderungen und Anforderungen an den Straßenraum
- Gestaltung von Straßenräumen
- Lichtsignalanlagen
- Kreisverkehre

## Bundesgleichstellungsgesetz BGG § 4

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, (...) wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

- ist die Herstellung von Bedingungen, die Menschen mit **dauernder und vorübergehenden Behinderungen** in ihrem Umfeld benötigen und die sie nicht mehr in ihrer Mobilität beeinträchtigen
- bietet gleichzeitig **allen Menschen** mehr Komfort im täglichen Leben

# Gesetzliche Grundlage, Normen und Regelwerke

## *Gesetzliche Grundlage*

### **Grundgesetz, Art. 3, Absatz 3**

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### **Behindertengleichstellungsgesetz BGG**

(für Bauten des Bundes)

„...bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen ... sind barrierefrei zu gestalten.“ (BGG, § 8)

### Bundesfernstraßengesetz FStrG

„Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.“  
(FStrG, § 3)

### Behindertengleichstellungsgesetz NRW

„Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen ... sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.“ (BGG NRW, § 7)

Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften...“ (BGG NRW, §1)

### **Normen und Verkehrstechnische Regelwerke**

- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) (1)
- Empfehlungen für Fußgängeranlagen (EFA 02) (2)
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 10) (1)
- Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) (3)
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- Leitfäden der Länder oder Kommunen



# Gesetzliche Grundlage, Normen und Regelwerke

## *Normen und Regelwerke*

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Leitfaden 2012.**  
Barrierefreiheit im Straßenraum

**Braille:**  
: : : : : : .  
: : : : : : : : : : : : : : : :  
: : : : : : : : : : : :

**Straßen.NRW.**  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen

Hessische Straßen- und  
Verkehrsverwaltung

Leitfaden  
**Unbehinderte Mobilität**

Heft 54.12/2006



## Im engeren Sinne:

Personen mit einer dauerhaften Behinderung, z.B.

- gehbehinderte Menschen
- sehbehinderte Menschen





## Im weiteren Sinne:

Personen mit einer vorübergehenden Einschränkung, z.B

- Kinder
- ältere Menschen
- Personen mit Kinderwagen, Gepäck etc.
- Personen mit Verletzungen



## Beeinträchtigungen

- eingeschränkte Überwindung von Niveauunterschieden
- verminderte Gehgeschwindigkeit
- Stolpergefahr bei unebenen Oberflächen
- Bewegung nur mit Hilfsmitteln möglich
- Gefahr hinter Sichthindernissen zu verschwinden

## Anforderungen an den Straßenraum

- ausreichend breite Gehwege
- niveaugleiche Flächen
- ebene Flächen
- gute Sichtverhältnisse
- gesicherte Querungsstellen, die mit geringen Geschwindigkeiten zu queren sind

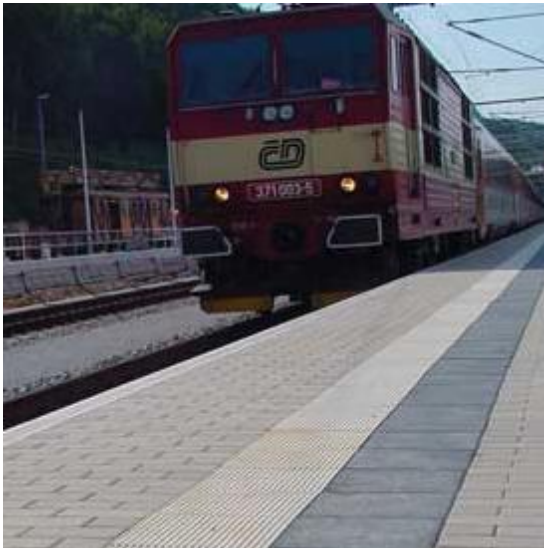
## Anforderungen an den Straßenraum

- ausreichend breite Gehwege
- durchgängig ertastbarer, erkennbarer Wegeverlauf
- taktile, akustische Hilfen zum Auffinden sicherer Überquerungsstellen
- gesicherte Überquerungsstellen



## Zwei-Sinne-Prinzip:

Wenn bei einer Person ein Sinn ausfällt, muss diese die Möglichkeit haben, mittels eines anderen Sinns noch an die für sie wichtigen Informationen und Orientierungshilfen zu kommen.





## Fuß-Rad-Prinzip:

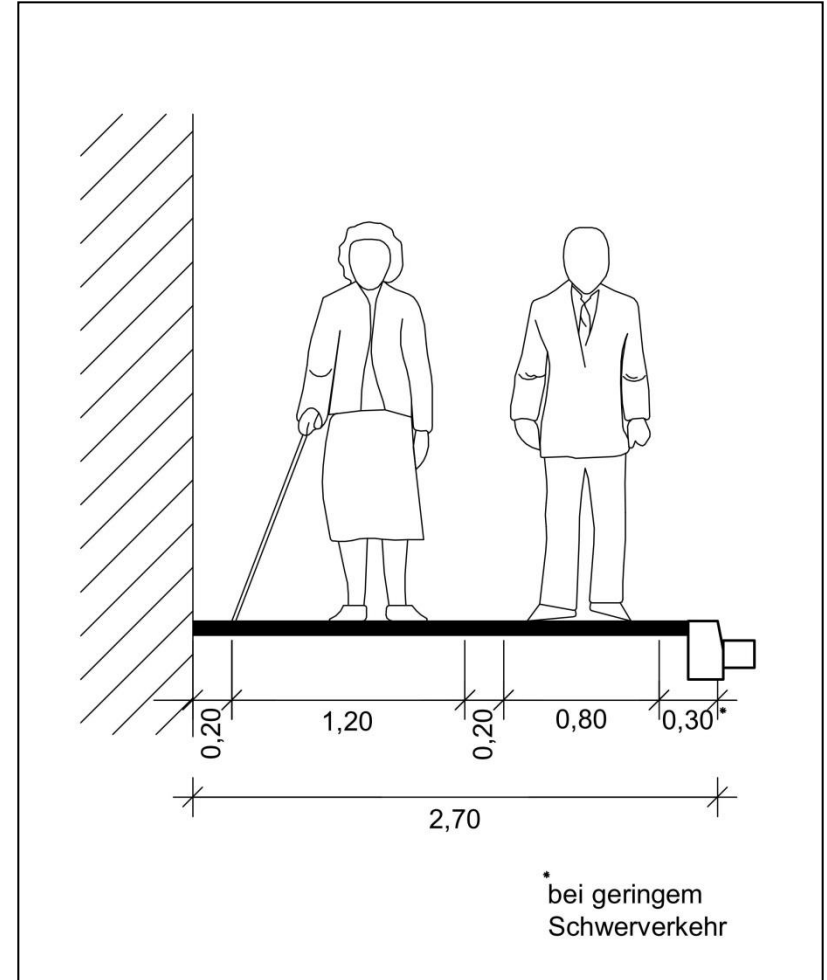
Alle Bereiche, die zu Fuß erreichbar sind, müssen auch bodengleich (Kanten bis max. 3 cm Höhe) und ohne fremde Hilfe rollend erreichbar sein.





# Gestaltung von Straßenräumen

## Flächenbedarf



# Gestaltung von Straßenräumen

## Qualität der Gehwege



# Gestaltung von Straßenräumen

## Orientierung für Sehbehinderte / Blinde

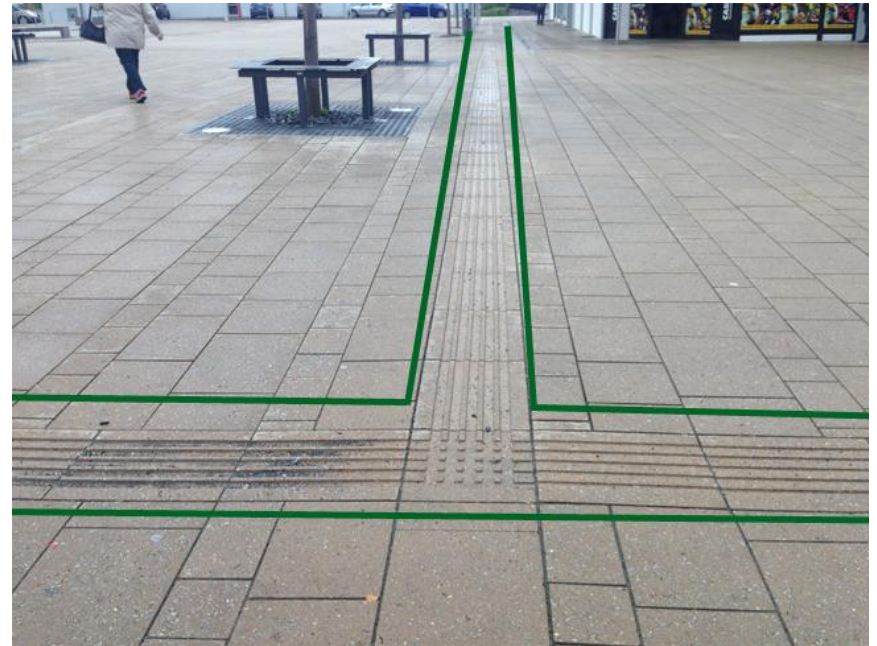
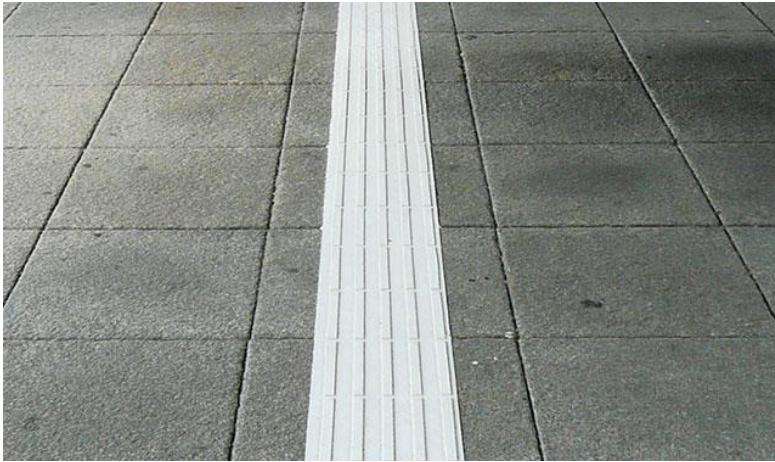
<b>Leitsysteme für sehbehinderte und blinde Menschen</b>		
<b>Information</b>	<b>vorhandene Orientierungshilfen</b>	<b>Zusatzsysteme</b>
<b>Gehe</b>	<b>Leitsysteme mit Längsführung</b>	
	Mauern, Kanten, Borde	Leitstreifen ggf. mit Begleitstreifen, Gehbahn, Richtungsfeld
<b>Achtung</b>	<b>System mit Hinweischarakter</b>	
	-	Aufmerksamkeitsfeld/-streifen, Auffangstreifen, Auffangfeld, Begrenzungstreifen, Einstiegsfeld
<b>Stopp</b>	<b>Hinweis/Warnung vor Betreten der Fahrbahn, Treppe, etc.</b>	
	Stufen und Borde	Borde, Sperrfeld

*(Quelle: Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum)*

# Gestaltung von Straßenräumen

## Orientierung für Sehbehinderte / Blinde

### Bodenindikator „Gehe“



# Gestaltung von Straßenräumen

## *Orientierung für Sehbehinderte / Blinde*



### Bodenindikator „Achtung“



# Gestaltung von Straßenräumen

## *Orientierung für Sehbehinderte / Blinde*

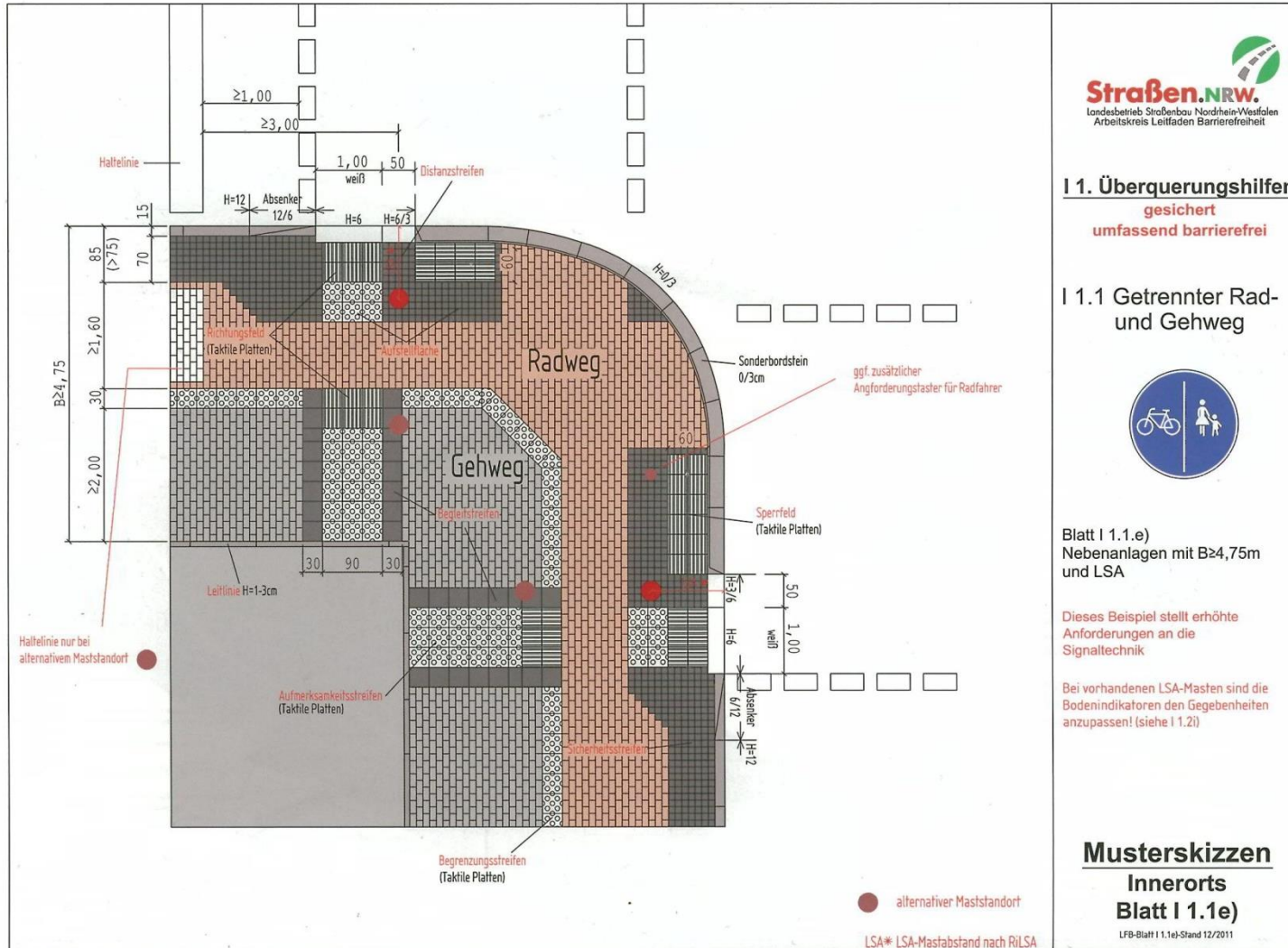


### Bodenindikator „Stopp“



# Gestaltung von Straßenräumen

## Orientierung für Sehbehinderte / Blinde



Gemäß dem 2-Sinne-Prinzip soll das optische Signal zusätzlich durch akustische und taktile Signalgeber ergänzt werden.

Die Zusatzeinrichtungen sollen

- das Auffinden der Fußgängerfurt sowie der Signalgebermaste erleichtern (Orientierungston, „Hammertakt“),
- das Erkennen des Freigabesignals für die Fußgänger sicherstellen,
- das sichere und geradlinige Überqueren der Straße ermöglichen.







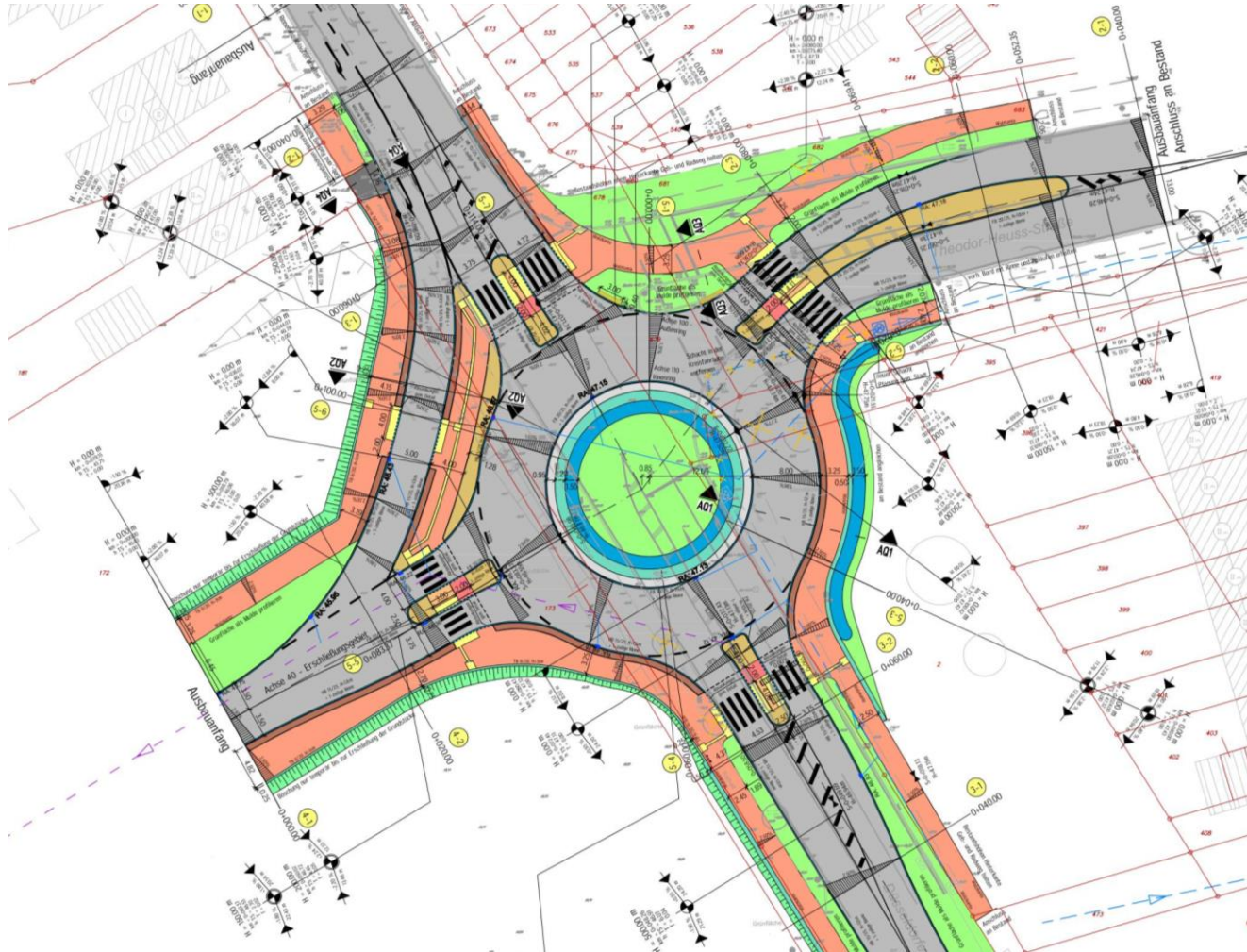
*Fußgänger müssen in der Freigabe mindestens die halbe Furtlänge zurücklegen können.*

*Dieser Wert erhöht sich bei Furten, die mit akustischen Zusatzeinrichtungen ausgerüstet sind, auf die gesamte Furtlänge.*

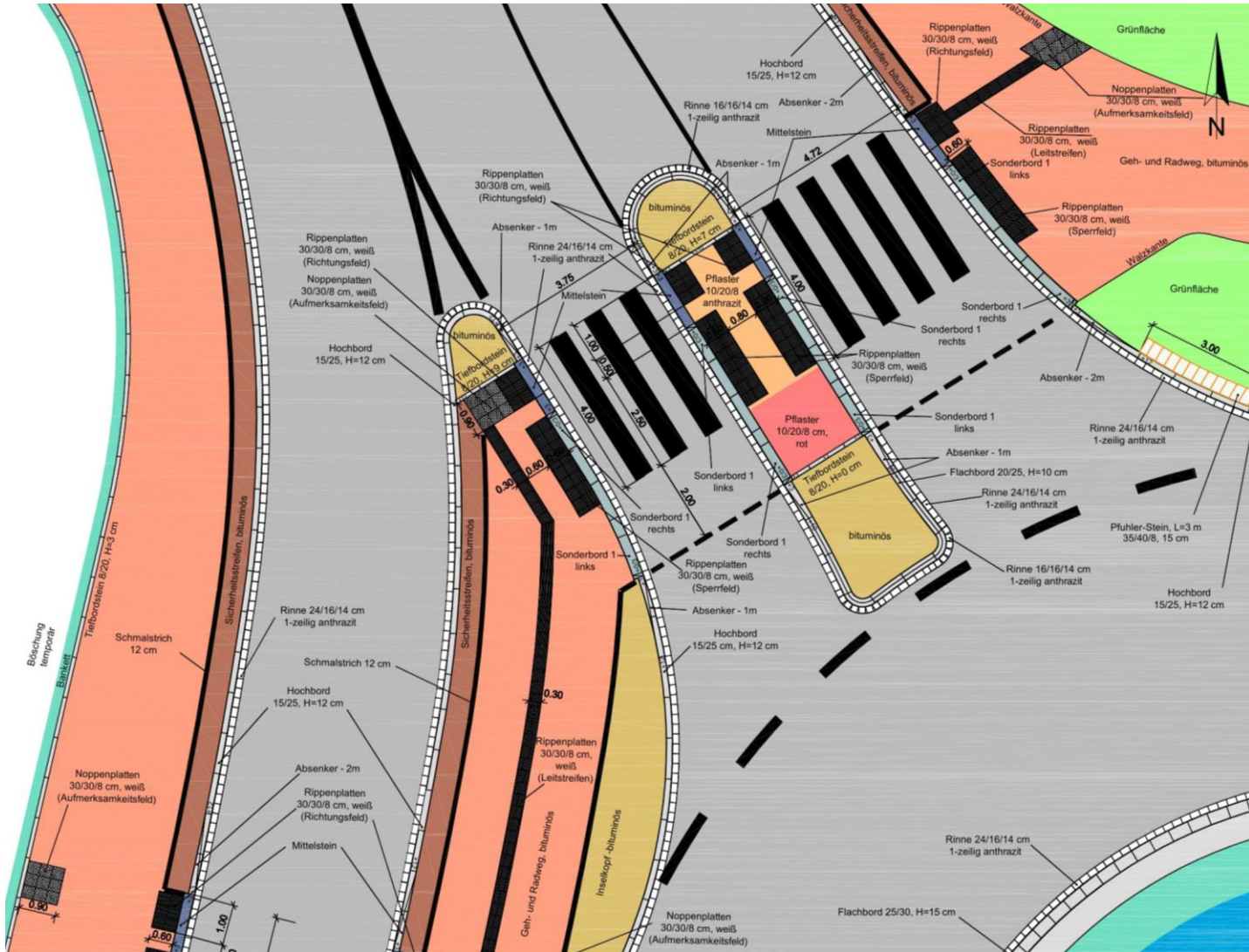
*Die Gehgeschwindigkeit kann mit 1,0 bis 1,5 m/s angesetzt werden.*







# Kreisverkehre











# Gesamtkonzept „Barrierefreies Herten“ ?



## Barrierefreiheit im Historischen Stadtkern Warburg

Kooperatives Werkstattverfahren  
zur Entwicklung einer barrierefreien Innenstadt

Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist kein Luxus, der nur wenigen zugute kommt.

Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist

- für 10 % der Bevölkerung unentbehrlich
- für 30 – 40 % der Bevölkerung notwendig
- für 100 % der Bevölkerung komfortabel.

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !***